

## Synopse zur Änderung der Elternbeitragssatzung

Änderungen der Satzung in der Fassung der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen	Begründung
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die <u>Aufnahme-Inanspruchnahme</u> von <u>Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder öffentlich geförderter Kindertagespflegen in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 1 KiBiz</u> erhebt die Stadt Kleve als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag <u>zu den Jahresbetriebskosten</u>. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus dem § 4 Abs. <u>23</u> dieser Satzung.</p> <p>(2) <u>Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die sich nicht im Jugendamtsbezirk der Stadt Kleve befindet und macht das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich geltend, erfolgt die Elternbeitragshebung ebenfalls durch die Stadt Kleve.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung wegen der Vereinheitlichung der Satzungen für Kitas und Tagespflege.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, die dem seit dem 01.08.2014 geänderten KiBiz entspricht. Bisher erfolgt ein interkommunaler Ausgleich nach § 21d KiBiz nur zwischen dem Kreis Kleve und der Stadt Kleve.</p>
<p>§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.</p> <p>(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p>§ 3 Beitragszeitraum</p> <p>(1) Beitragszeitraum <u>für die Förderung in Kindertageseinrichtungen</u> ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. <u>Der Beitragszeitraum in der</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung wegen der Vereinheitlichung der Satzungen für Kitas und Tagespflege.</p>

<p><u>Kindertagespflege wird entsprechend dem Beginn und Ende der Förderung durch Bescheid festgesetzt.</u></p> <p><del>Die</del> <u>Alle</u> Elternbeiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. <u>Auch für anteilige Monate, in denen ein Betreuungsplatz vorgehalten wird, ist ein voller Elternbeitrag zu entrichten.</u> Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der <u>Kindertages</u>Einrichtung, <u>Ausfallzeiten der Tagespflegeperson,</u> <del>wie z.B. Ferien</del> sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die <u>Kindertages</u>Einrichtung aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Falls der Betreuungsvertrag über das Ende des Kindergartenjahres hinaus verlängert wird, gilt die Beitragspflicht weiterhin für die Dauer der Verlängerung.</p> <p>(3) Eltern haben grundsätzlich das Recht, den Betreuungsvertrag mit dem Träger der Tageseinrichtung form- und fristgerecht zu kündigen, so dass die Beitragspflicht mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses endet. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages innerhalb der letzten drei Monate des Kindergartenjahres befreit grundsätzlich nicht von der Beitragspflicht.</p>	<p>Redaktionelle Änderung wegen der Vereinheitlichung der Satzungen für Kitas und Tagespflege.</p>
<p>§ 4 Höhe der Elternbeiträge</p> <p>(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den <del>Jahresbetriebskosten</del> <u>Kosten</u> der <u>Kindertages</u>Einrichtung <u>bzw. Kindertagespflege</u> zu entrichten. <del>Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsangebot.</del></p> <p>(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Beitragstabelle in Abs. 3.</p> <p><u>Das Alter des Kindes ist entsprechend § 19 Abs. 5 KiBiz zu berücksichtigen.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung wegen der Vereinheitlichung der Satzungen für Kitas und Tagespflege.</p> <p>Mit dieser Verweisung wird klargestellt, dass nicht das tatsächliche Alter, sondern das Alter zum 01.11. des jeweiligen Kindergartenjahres für das gesamte Kindergartenjahr zu Grunde zu</p>

<p>Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist der Elternbeitrag nach der <u>zweiten</u> Beitragsstufe 2 zu zahlen, es sei denn, es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.</p> <p><del>Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ist der 2,5 fache Beitragssatz zu zahlen.</del></p> <p>(3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe <del>gem. der Anlage nach Satz 1</del> zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. <del>Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen sind jährlich zu prüfen.</del> Die Elternbeiträge erhöhen sich zum 01.08. eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.08.2017<del>2</del> und <del>zunächst letztmalig zum 01.08.2016</del>, um 1,5 %, <u>aufgerundet auf volle Euro.</u></p> <p><del>Die Jahresbruttoeinkommen erhöhen sich zum 01.08. eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.08.2013 und zunächst letztmalig zum 01.08.2016, um 1,5 %, gerundet auf volle Hundert Euro.</del></p> <p>(4) Der Träger <u>der Kindertageseinrichtung und die Tagespflegeperson können</u> ein <u>angemessenes</u> Entgelt für <u>das Mittagessen</u> <u>Mahlzeiten</u> verlangen.</p>	<p>legen ist. Diese Ergänzung ist erforderlich, weil nicht mehr auf die Gruppentypen nach § 19 KiBiz abgestellt wird.</p> <p>Diese Richtigstellung ist erforderlich, weil Pflegeeltern den niedrigsten Beitrag zahlen sollen. Diese Formulierung war in der Elternbeitragsatzung zur Tagespflege bereits enthalten.</p> <p>Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahren wird abschließend in der Beitragstabelle geregelt. Eine textliche Erwähnung ist daher entbehrlich.</p> <p>Eine Überprüfung aller Fälle ohne einen Schwerpunkt hat sich als nicht effektiv erwiesen. Die geringe Anzahl der höher festgesetzten Beiträge steht in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand. Außerdem wird es ab dem 2. Quartal 2015 ein neues Auswertungsprogramm geben, mit dem sich gezielt Fälle ermitteln lassen, in denen eine Überprüfung angezeigt ist (z. B. Ende Elterngeldbezug, Einkommen nahe der nächst höheren Beitragsstufe). Daneben sollten lediglich Überprüfungen nach Ermessen stattfinden.</p> <p>Eine jährliche Anpassung der Jahresbruttoeinkommen führt zu Ergebnissen, die nicht dem Sinn und Zweck der Elternbeitragstabelle entsprechen. Da Elternbeiträge nur einen geringen Teil der Betreuungskosten abdecken, ist die Staffelung der Einkommensstufen bewusst grob und einfach gehalten.</p> <p>Seit dem 01.08.2014 hat das Jugendamt gem. § 23 Abs. 1 S. 4 KiBiz die Möglichkeit, auch die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson zuzulassen.</p>
<p>§ 5 Einkommensermittlung</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist</p>	

die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der EU erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzu zu rechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzu—zu—rechnen. Elterngeld und Betreuungsgeld bleibt—bleiben nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz —~~BEEG~~— anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzu zu rechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, welches der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder dem Beginn der Förderung in Kindertagespflege vorangeht. Ergibt sich jedoch im laufenden Kalenderjahr ein auf Dauer wesentlich höheres oder niedrigeres Einkommen als im vorangegangenen Kalenderjahr, ist das aktuelle Einkommen maßgebend. Wenn sich das Einkommen zukünftig auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein voraussichtliches Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des dann aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr

In § 10 BEEG ist inzwischen das Betreuungsgeld eingeführt worden, dass ebenso wie Elterngeld zu behandeln ist. Betreuungsgeld könnte Einkommen der Eltern sein und für Geschwisterkinder bezogen werden, die keinen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen.

Redaktionelle Änderung.

<p>anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen, welches in einem Zeitraum von zwölf Monaten ab Eintritt der Änderung voraussichtlich erzielt wird. Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Sinn und Zweck nicht wiederholen, werden ab dem Auszahlungsmonat für einen Zeitraum von zwölf Monaten dem übrigen Einkommen hinzu gerechnet. Bei einer Einkommensüberprüfung für bereits abgelaufene Beitragszeiträume ist bei Eintritt einer dauerhaften Einkommensänderung das ab dem Änderungszeitpunkt erzielte Jahreseinkommen maßgeblich. Hierbei wird nicht auf das Einkommen eines Kalenderjahres abgestellt, sondern auf das Jahreseinkommen ab der Änderung. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.</p>	
<p>§ 6 Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite Kind und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Dies gilt auch für Geschwisterkinder, die in Tagespflege betreut werden.</p> <p><del>(2) Geschwisterkinder, die im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS) betreut werden, sind bis zur Einkommensgrenze von 24.542 € beitragsfrei. Bis zur Einkommensgrenze von 61.355 € werden 50 % des Elternbeitrags fällig. Über 61.355 € gibt es keine Ermäßigung.</del></p> <p>(23) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).</p>	<p>Eine Beitragsermäßigung bei Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen ist nicht gewünscht. Die Beitragsermäßigung bei Besuch der OGS ist abschließend in der entsprechenden Satzung geregelt.</p>

<p>(43) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen <u>oder Kindertagespflege</u> durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem <u>Kindergartenjahr</u>, das der Einschulung vorangeht, beitragsfrei. Abweichend davon ist für Kinder, die <del>ab dem Schuljahr 2012/ 2013</del> vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen <u>oder Kindertagespflege</u> ab dem <del>der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal</del> <u>01. August für</u> -12 Monate beitragsfrei.</p> <p><u>Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.</u></p> <p>(5) Die Beitragsbefreiung der Geschwisterkinder gem. Absatz 1 des § 6 <del>der</del> <u>dieser</u> Satzung <del>vom 11.06.2008</del> besteht auch dann, wenn das Kind, für das ohne Beitragsbefreiung der höchste Beitrag zu zahlen wäre, gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beträge und wäre für das landesgesetzlich befreite Kind nicht der höchste Beitrag zu zahlen, so wird als Elternbeitrag die Differenz zwischen dem höchsten Beitrag und dem gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfreien Kind erhoben.</p>	<p>Bisher wurde für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ab dem Monat Dezember kein Elternbeitrag erhoben. Hier entsteht eine Ungleichbehandlung gegenüber Eltern, deren Kinder regulär eingeschult werden. Zukünftig soll für alle Kinder der Besuch des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung Beitragsfrei sein.</p> <p>Die Klarstellung entspricht dem § 23 Abs. 3 S. 3 KiBiz.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>§ 7 Beitragsfestsetzung</p> <p>(1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Beitragsbescheid.</p> <p>(2) Sofern sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, ist der Beitrag neu festzusetzen.</p> <p>Auch bei einer Festsetzung nach § <del>45</del> Abs. <del>32</del> (Höchstbeitrag) erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

<p>geänderte Beitragsfestsetzung.</p> <p>(3) Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V. mit § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).</p>	
<p>§ 8 Fälligkeit</p> <p>Die <u>Elternbeiträge sind zum 01. eines jeden Monats fällig. Die Festsetzung erfolgt Fälligkeit des Elternbeitrags wird mit einem im Beitragsbescheid festgesetzt.</u></p>	<p>Klarstellung zur Fälligkeit.</p>
<p>§ 9 Beitreibung</p> <p>Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.</p>	
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.20<del>16</del><sup>1608</sup> in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Aufnahme in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Kleve (Elternbeitragssatzung vom <del>1129.06.2008</del><sup>6</sup>) <u>und die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Kleve (Kostenbeitragssatzung für Kindertagespflege vom 18.10.2007) tritt-treten</u> gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>Eltern sollten vor Entscheidung für einen Kindergartenplatz über die Elternbeiträge informiert sein, da für das am 01.08.2015 beginnende Kindergartenjahr die Betreuungsverträge ab dem 15.03.2015 abgeschlossen werden, sollte die Satzungsänderung erst zum 01.08.2016 in Kraft treten.</p>

## Tagespflege (alte Fassung)

Beitrags- stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	10 Std.	20 Std.	30 Std.	40 Std.	über 40 Std.
0	15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	25.000 €	19 €	38 €	57 €	76 €	95 €
2	35.000 €	28 €	56 €	84 €	112 €	140 €
3	45.000 €	40 €	80 €	120 €	160 €	200 €
4	55.000 €	56 €	112 €	168 €	224 €	280 €
5	65.000 €	76 €	152 €	228 €	304 €	380 €
6	75.000 €	104 €	208 €	312 €	416 €	520 €
7	85.000 €	132 €	264 €	396 €	528 €	660 €
8	95.000 €	160 €	320 €	480 €	640 €	800 €
9	über 95.000 €	188 €	376 €	564 €	752 €	940 €

## Tagespflege (neue Fassung)

Beitrags- stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	10 Std.	20 Std.	30 Std.	40 Std.	über 40 Std.
0	18.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	25.000 €	19 €	38 €	57 €	76 €	95 €
2	30.000 €	28 €	56 €	84 €	112 €	140 €
3	37.000 €	40 €	80 €	120 €	160 €	200 €
4	50.000 €	56 €	112 €	168 €	224 €	280 €
5	61.000 €	76 €	152 €	228 €	304 €	380 €
6	70.000 €	104 €	208 €	312 €	416 €	520 €
7	80.000 €	132 €	264 €	396 €	528 €	660 €
8	100.000 €	160 €	320 €	480 €	640 €	800 €
9	über 100.000 €	188 €	376 €	564 €	752 €	940 €

## Kindertageseinrichtungen (alte Fassung)

Beitrags- stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	<u>Kinder im Alter von 0 - 1 Jahr</u> <u>(Gruppenform II)</u>			<u>Kinder im Alter von 2 Jahren</u> <u>(Gruppenform I)</u>			<u>Kinder im Alter ab 3 Jahren</u>		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0	15.800 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	26.600 €	53 €	70 €	90 €	29 €	44 €	56 €	19 €	26 €	39 €
2	32.000 €	68 €	93 €	122 €	43 €	58 €	73 €	25 €	40 €	50 €
3	39.400 €	85 €	123 €	153 €	53 €	73 €	91 €	32 €	50 €	62 €
4	53.200 €	140 €	198 €	255 €	83 €	120 €	151 €	57 €	78 €	99 €
5	64.700 €	220 €	310 €	400 €	133 €	188 €	238 €	87 €	125 €	158 €
6	74.400 €	258 €	358 €	462 €	153 €	215 €	277 €	100 €	143 €	186 €
7	84.900 €	290 €	408 €	526 €	174 €	244 €	316 €	118 €	161 €	210 €
8	106.100 €	425 €	542 €	660 €	257 €	327 €	398 €	168 €	216 €	265 €
9	über 106.100 €	560 €	755 €	946 €	337 €	452 €	567 €	223 €	300 €	377 €

## Kindertageseinrichtungen (neue Fassung)

Beitrags- stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	<u>Kinder im Alter von</u> <u>0 - 1 Jahr</u>			<u>Kinder im Alter von</u> <u>2 Jahren</u>			<u>Kinder im Alter</u> <u>ab 3 Jahren</u>		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0	18.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	25.000 €	55 €	73 €	92 €	34 €	50 €	64 €	21 €	29 €	42 €
2	30.000 €	76 €	102 €	130 €	49 €	66 €	83 €	28 €	43 €	54 €
3	37.000 €	102 €	141 €	176 €	60 €	83 €	104 €	36 €	54 €	68 €
4	50.000 €	153 €	210 €	266 €	95 €	136 €	172 €	62 €	85 €	108 €
5	61.000 €	223 €	305 €	387 €	151 €	213 €	270 €	95 €	136 €	172 €
6	70.000 €	283 €	385 €	488 €	174 €	244 €	314 €	109 €	156 €	202 €
7	80.000 €	341 €	465 €	589 €	197 €	276 €	358 €	128 €	175 €	228 €
8	100.000 €	450 €	587 €	725 €	291 €	371 €	451 €	183 €	235 €	288 €
9	über 100.000 €	558 €	748 €	936 €	382 €	512 €	643 €	242 €	326 €	409 €